

Sehr geehrte Eltern, Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter,

das Bayerische Kabinett hat am vergangenen Donnerstag standardisierte Maßnahmen bei Erreichen des Schwellenwertes (7-Tagesinzidenzwert pro 100.000 Einwohner) von 35 bzw. 50 beschlossen.

Zur Erklärung: Die genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die nächsthöhere Stufe aus, sondern erst nach Entscheidung aus dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. seitens des Schulamts in Absprache mit dem Landratsamt. Derzeit sind wir in der 3. Stufe (über 50, angeordnet durch das Landratsamt). Diese Stufe gilt mindestens 7 Tage lang (7-Tage-Inzidenz). Das Gesundheitsamt/Landratsamt hebt diese Stufe dann wieder auf oder verlängert sie.

Der Landkreis Eichstätt hat nun den **Schwellenwert 50 überschritten** und ist auf Anordnung durch das Landratsamt Eichstätt für mindesten 7 Tage in Stufe 3 gelistet. Das bedeutet neue Regelungen, die **ab Freitag, den 23.10.2020** gelten.

Hier die derzeit aktuell vom Landratsamt getroffenen Regelungen bei Schwellenwert ab 50:

- Maskenpflicht
 - Auf **Begegnungs- und Verkehrsflächen** (einschließlich Fahrstühle) von sämtlichen **öffentlich zugänglichen Gebäuden** (wie Behörden), in Freizeiteinrichtungen und Kulturstätten
 - weiterhin am Platz in weiterführenden **Schulen** ab der 5. Jahrgangsstufe für Schüler wie Lehrer
 - auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der **Arbeitsstätte** (insb. in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen) und am **Arbeitsplatz**, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
 - auch am Platz bei Tagungen, Kongressen, in Theatern, Konzerthäusern, Kinos und bei sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - auch Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen
- Zusammenkünfte im **öffentlichen** Raum: **maximal Angehörige von 2 Hausständen** oder **maximal 5 Personen**
- Zusammenkünfte im **privaten** Raum/ auf **privat** genutzten Grundstücken: **maximal Angehörige von 2 Hausständen** oder **maximal 5 Personen**
- Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 7. BayIfSMV, insbesondere private Feiern, wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, oder ähnliches: **maximal Angehörige von 2 Hausständen** oder **maximal 5 Personen**
- Kein Gastronomiebetrieb von 22 Uhr bis 6 Uhr (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken
- Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen, sonstigen Verkaufsstellen oder durch Lieferdienste von 22 Uhr bis 6 Uhr

Zur Information: Die Systematik ist durch die Änderungsverordnungen zur 7. BayIfSMV vom 16.10.2020 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/588/baymb/2020-588.pdf>) und vom 18.10.2020 (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-589/>) nun so geregelt, dass das Gesundheitsministerium täglich Listen veröffentlicht, wo Landkreise und kreisfreie Städte gelistet werden, die den Signalwert von 35 oder den Schwellenwert von 50 Coronaneuinfektionen innerhalb 7 Tagen pro 100.000 Einwohner überschreiten oder in den vorhergehenden 6 Tagen überschritten haben. Die Listen sind abrufbar unter: <https://www.stmgp.bayern.de>.

Kösching, 23.10.2020